



Reglement für das Ferienheim „Sonnenrain“ Adelboden

vom 1. September 2004

Der Stadtrat beschliesst:

Ingress

I. Allgemeines

§ 1

¹ Zuständig für die Vermietung und Reservation ist der Hauswart. Die gesamte Korrespondenz erfolgt über diese Stelle:
E-Mail: ferienheim@zofingen.ch, Mobile: + 41 79 945 04 94

Zuständigkeit

§ 2

Mit Schulen, Gruppen und Vereinen werden Mietverträge abgeschlossen.

Schulen, Gruppen
und Vereine

§ 3

Nach erfolgtem Aufenthalt wird mit dem Hauswart abgerechnet.

Abrechnung

§ 4

Drittpersonen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hauswartes und gegen Bezahlung der Miettaxe aufgenommen werden. Besucher bezahlen die Mahlzeiten nach Tarif.

Benützung durch
Drittpersonen

§ 5

¹ Der Mieter ist verpflichtet, zum Haus und seinen Einrichtungen Sorge zu tragen. Er haftet für allfällig entstehende Beschädigungen.

Sorgfaltspflicht und
Haftung

² Die Einwohnergemeinde Zofingen behält sich vor, Benützern, die sich nicht an das Reglement und an die Weisungen des Hauswartes halten, das Haus nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Akonto-Zahlungen

Der Hauswart ist ermächtigt, vor Erteilung der Bewilligung vom Mieter eine Akontozahlung zu verlangen.

II. Betrieb

§ 7

Hauswart

¹ Die Wartung des Ferienheimes besorgt der Hauswart:
Mobile: +41 79 945 04 94, E-Mail: ferienheim@zofingen.ch

² Er ist Ansprechperson während des Aufenthaltes im Haus und übergibt resp. übernimmt die Räumlichkeiten. Seine Anweisungen sind strikte zu befolgen.

§ 8

Übernahme und Abgabe

¹ Bei der Abgabe müssen sämtliche Räume und Treppen besenrein sowie die Umgebung des Hauses von Papier und Abfällen gereinigt sein. Mobiliar und Gebrauchsgegenstände müssen sich an ihrem angestammten Platz befinden. Die Küche ist von Selbstkochern in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Durch den Mieter verursachte Schäden werden in Rechnung gestellt.

² Der Zeitpunkt der Übernahme und Abgabe muss rechtzeitig mit dem Hauswart abgesprochen werden.

§ 9

Hausordnung

¹ Bei der Benützung des Hauses sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Haus ist durch das Untergeschoss zu betreten. Ski- und Wanderschuhe sind hier in den Schuhgestellen zu deponieren. Die oberen Räume des Hauses dürfen nur in Hausschuhen betreten werden.
- Beim Spielbetrieb auf der Spielwiese ist auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr gilt absolute Ruhe ausserhalb des Hauses.
- Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu studieren und genau zu befolgen.

§ 10

¹ Die Installationen und das Funktionieren der Cerberus-Anlage müssen von den Benützern des Ferienheimes studiert werden. An den Feuermeldern in den Zimmern und den Notlichtern darf unter keinen Umständen manipuliert werden. Die gesamte Anlage hilft mit, im Brandfall Schlimmstes zu verhüten, deshalb sind die zuverlässige Bedienung und das sichere Funktionieren unerlässlich. Cerberus-Anlage

² Das Ausrücken der Feuerwehr nach einem absichtlichen Fehlalarm hat Kosten von CHF 250.00 zur Folge, die vom Verursacher zu bezahlen sind.

§ 11

Dieses Reglement mit der Gebührenordnung wurde vom Stadtrat am 1. September 2004 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2004 in Kraft. Inkrafttreten

Zofingen, 20. September 2004

IM NAMEN DES STADTRATES ZOFINGEN

Der Stadtammann

Urs Locher

Der Stadtschreiber I

Arthur Senn

Anhang

- Gebührenordnung